

Urlaubsgesuch

Name des Kindes	Vorname des Kindes
Adresse	Telefonnummer
Klasse	Klassenlehrperson
Urlaubsgesuch für die Zeit (von – bis)	Anzahl Schulhalbtage

Begründung/Bemerkungen:

Wurde bereits einmal ein Urlaubsgesuch bewilligt? ja, Datum: _____
 nein

Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern _____

Auszug aus dem Reglement „Absenzen der Schüler/-innen“ 9. April 2019:

4. Andere Absenzen

Die Eltern dürfen maximal 2 Schultage (bzw. 4 Halbtage) als Urlaubstage frei festlegen (Jokertage). Die Lehrperson ist hierüber 3 Tage im Voraus schriftlich zu orientieren. Für jeden Urlaub, welcher diese 2 Jokertage pro Schuljahr übersteigt, ist ein rechtzeitiges schriftliches Gesuch via Formular erforderlich (auf Schulsekretariat erhältlich oder über die Gemeindeforumseite abrufbar).

Für die Gesuchseinreichung und die Entscheidung gilt folgende Regelung:

Entscheidungskompetenz	Total Tage	Halbtage	Voraussetzung
Eltern	erste 2 Tage (Jokertage)	= erste vier Halbtage (Jokertage)	schriftliche Mitteilung 3 Tage vor Urlaubsbeginn an KLP
Schulleiter	weitere 5 Tage	= weitere 10 Halbtage	schriftliches Gesuch via Formular 3 Wochen vor Urlaubsbeginn an Schulleitung bzw. Schulrat
Schulrat	weitere 8 Tage	= weitere 16 Halbtage	
Kanton (AVS)	jeder weitere Tag bzw. Halbtag		rechtzeitiges schriftliches Gesuch

Übersteigt ein Urlaubsgesuch den Kompetenzbereich einer Instanz, so entscheidet darüber gesamthaft die nächsthöhere Instanz. Für Ferienverlängerungen (inkl. Tage vor und nach Weihnachten, Ostern, Fronleichnam und Pfingsten) müssen die Jokertage eingesetzt werden. Weitergehende Urlaube für Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulrat. Ein zusätzlicher Urlaubstag wird vom Schulrat für die ‚Brücke‘ nach Auffahrt eingesetzt.

Stellungnahme der Klassenlehrperson

Ich kann dem Antrag zustimmen nicht zustimmen

Begründung/Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrperson

Entscheid

Das Urlaubsgesuch wird bewilligt abgelehnt

Begründung/Bemerkungen:

Domat/Ems: _____

Domat/Ems: _____

Schulleitung:

Schulrat Domat/Ems:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden (Art. 21 Abs. 1 kommunales Schul- und Kindergartengesetz; Art. 95 Abs. 1 kantonales Schulgesetz)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid des Schulrates kann innert 10 Tagen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden Beschwerde erhoben werden (Art. 95 Abs. 2 kantonales Schulgesetz)